

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1836

208 (28.7.1836)

Donnerstag, den 28. Juli 1836.

(Eingekandt.)

Kann die Großherzogl. Badische Versorgungsanstalt die Stelle einer Lebensversicherungsanstalt vertreten?

Der Name „Versorgungsanstalt“ paßt in seiner allgemeinen Bedeutung für alle Anstalten, welche es sich zum Geschäft machen, bestimmten Personen, entweder gleich nach der Einkaufung, oder erst später zu einer gewissen Zeit, eine nachhaltige Unterstützung oder Unterhalt auf Lebenszeit zu gewähren. Es sind Anstalten, welche für eine gewisse Einlage, die entweder auf einmal oder mittelst jährlicher Beiträge gemacht wird, Jemand eine Sorge um seine eigene oder eine andere ihn angehende Person abnehmen und in eine ihm moralisch oder juristisch obliegende Verbindlichkeit für ihn eintreten. So können z. B. die Aussteuer- und Heirathskassen Versorgungsanstalten genannt werden, weil sie es übernehmen, den als Kinder eingekauften, wenn sie zu einem gewissen Alter gelangen, ein Heirathsgut, mithin ein Mittel zur Versorgung, zu liefern. Versorgungsanstalten sind ferner diejenigen Vereine, welche ihren Mitgliedern Altersgehälte zusichern, diese Gehälte seyen nun unveränderlich (wie bei Pensionsanstalten) oder mit den Jahren steigend, (wie bei Rentenanstalten, Continen und dergl.); ferner diejenigen, welche den Wittwen und Waisen Jahrgehälte geben (Wittwenkassen), endlich auch die, welche beim Tod bestimmter Personen Kapitale an die Erben derselben auszahlen (Lebensversicherungsanstalten).

Die Großherzogl. Bad. Anstalt ist eine Contine der neuen, zuerst in Oestreich aufgetretenen Art. Sie gewährt ihren Mitgliedern jährliche Leibrenten (hier Dividenden genannt), welche allmählig, so wie die Zahl der Rentenempfänger durch Absterben sich mindert, für die Ueberlebenden erhöht werden, bis sie die statutenmäßige Grenze von 300 fl. jährlich (für eine ursprüngliche Einlage, Aktie genannt, — von 200 fl. —) erreicht haben. Auf dieser Höhe bleiben sie sodann bis zum Tode des Empfängers stehen. Die Steigerung der Renten kann natürlicher Weise nur langsam geschehen, und das Maximum derselben wird nur denen zu Theil, die zu einem hohen Alter gelangen. Die Gesellschaft ist daher eine Altersversorgungsanstalt und eignet sich zur Theilnahme für alle diejenigen, welche für ihre alten Tage eine Hülfskasse in Bereitschaft setzen oder auch ihre Kinder oder sonst Angehörige gegen Noth und Sorgen im Alter sicher stellen wollen.

Ganz verschieden davon ist die Art von Versicherungen, welche durch Lebensversicherung bewirkt wird. Man erkaufte sich auf diesem Wege die Sicherheit, daß bei dem Tod einer bestimmten Person, er mag früh oder spät eintreten, ein gewisses Kapital ausgezahlt wird. Diejenigen, deren Leben versichert wird, können nicht, wie bei der Großherzogl. Bad. Anstalt, selbst von ihren Einlagen baaren Gewinn ziehen; nur ihre Erben ernden mit einemmal die ganze Frucht der getroffenen Vorsorge, indem diesen ein Kapital ausgezahlt wird, daß nur, wie die Verhältnisse es eben mit sich bringen, entweder zum Unterhalt für die Wittwe oder zur Erziehung und Ausstattung der Kinder verwendet werden, oder überhaupt als Entschädigung für das Einkommen dienen kann, das der Verstorbene besaß oder Anderen gewährte.

Die Lebensversicherungsanstalten verschaffen sonach hauptsächlich Sicherstellung gegen Geldverluste, die der Tod eines Menschen veranlassen kann, während Anstalten, wie die Großherzogl. Badische, eine Schutzwehr für Sorgen und Mangel im hohen Alter abgeben. Je nachdem nun eine oder die andere dieser Sicherheiten gesucht wird, verdient bald eine Aktie der Versorgungsanstalt, bald eine Lebensversicherungspolice den Vorzug. Wer ein Kind beschenken will, kann nicht leicht einen passendern Gegenstand finden, als eine Aktie des Großherzogl. Bad. Vereins; denn der Aufwand ist nicht groß, braucht nur einmal gemacht zu werden und die Möglichkeit ist gegeben, daß aus diesem kleinen Kapitale nach einer Reihe von Jahren eine beträchtliche, zum Unterhalt des Empfängers ausreichende Rente erwachsen kann. Wer für seine Töchter auf den Fall sorgen will, daß sie unverheirathet bleiben, und durch eigenen Fleiß sich forthelfen müssen, kann nicht besser thun, als wenn er ihnen einen mit dem Alter zunehmenden jährlichen Zuschuß sichert, der zuletzt so bedeutend wird, daß sie allein davon ihren Unterhalt bestreiten können. Ueberhaupt in allen Fällen, wo, nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge, die Unfähigkeit zum Erwerb und das Bedürfnis einer Hilfe aus fremder Kasse für Jemand noch sehr entfernt liegt, wird der Ankauf von Aktien der Versorgungsanstalt angemessen seyn; es ist gewissermaßen ein Nothpflanzling, den man auf lange Jahre vergräbt, um ihn im Alter hervorzuholen und sich dann damit fortzuhelfen. Andere Vorkehrungen sind nöthig, soll es einer Familie, die von einem Versorger abhängig ist, an Hülfsmitteln nicht fehlen, wenn der Tod denselben abruft, — ein Ereignis, das auch Kräftige und Gesunde plötzlich treffen kann. Für solche Fälle ist eine Lebensversicherungspolice von größerem Werthe, als wenn die Familienglieder Aktien besitzen, die ihnen erst im Alter ausreichenden Unterhalt versprechen: denn sie werden schon jetzt eine wirksame Geldhülfe dringend bedürfen. Hat Jemand Schulden, die er nicht auf seine Erben übergehen lassen möchte; besitzt er eine Leibrente, die er nicht ganz verbrauchen, sondern zu Gunsten der Seinen in ein Kapital verwandeln will; möchte er auf den Todesfall eine Summe bereitlegen, die irgend eine ihm theure Person oder eine ihm werthe Anstalt als Vermächtnis erhalten soll; so wird in diesen, so wie noch manchen ähnlichen Fällen das gesteckte Ziel auf dem Wege einer Lebensversicherung am bequemsten und zuverlässigsten erreicht werden.

Jede der beiden Arten von Anstalten hat demnach ihre besondern Vortheile und eigenthümlichen Seiten, und keine kann die andere vertreten oder entbehrlich machen. Wohl lassen sich aber beide neben einander benutzen, wie ein Beispiel zeigen mag.

Ein Mann von ungefähr 40 Jahren besitzt ein Einkommen, das er nicht ganz verbraucht; er kann jährlich bequem 100 fl. davon zurücklegen, hat auch von frühern Ersparnissen her noch ein kleines Kapital in der Sparkasse seines Wohnorts. Dieses verwendet er zum Ankauf einiger theilweisen Aktien der Versorgungsanstalt, und außerdem läßt er auf sein Leben 2500 fl. bei einer gegenseitigen Anstalt versichern, wofür der jährliche Beitrag anfänglich ungefähr 100 fl., später nur zwischen 75 und 80 fl. beträgt, sowie er in den Genus der Dividenden, welche gegenseitige Versicherungsanstalten gewähren, eintritt. Es bleiben ihm also jährlich 20 bis 25 fl. übrig, die er in die Sparkasse legt, und da zu einem kleinen Kapitale versammelt. Nach einer Reihe von Jahren macht das Alter sich bei ihm geltend;

er kann nicht mehr soviel erwerben, wie früher; sein jährliches Einkommen schwindet so weit, daß er die Versicherungsprämie nicht mehr ohne Opfer aufbringen könnte. Da ergänzt er seine theilweisen Aktien mittelst des Kapitals, das er in der Sparkasse gesammelt hat, so daß sie ihm nun jährlich Dividenden liefern, und diese benutzt er bei Bezahlung seines Versicherungsbeitrags, dessen Last ihm dadurch jährlich immer mehr erleichtert, ja zuletzt ganz abgenommen wird.

Literarische Anzeigen.

In der Universitäts-Buchhandlung der Gebrüder **Groos** in Freiburg ist erschienen und in allen Buchhandlungen Deutschlands zu haben:

Von

Bestrebungen.

an der

Hochschule Freiburg

im

Kirchenrecht.

II. Beitrag.

Von

Dr. Heinrich Amann,

Großherzogl. Bad. Hofrath, ord. öffentl. Professor des römischen Civil- und des Kirchenrechts zu Freiburg, ordentl. Mitgliede der dortigen Gesellschaft für Beförderung der Geschichtskunde.

Auch mit dem besondern Titel:

Zur Erinnerung

an

Dr. Kaspar Nuef,

meil. ordentl. öffentl. Professor des Kirchen- und Criminalrechts, Geheimen Hofrath und Oberbibliothekar zu Freiburg.

Mit Auszügen aus seinen Schriften.

1836. XX. und 145 Seiten 8. Preis 1 fl. 12 fr.

Als Anleitung geht voran ein Sendschreiben an den Geh. Obertribunalrath, früher Professor, R. Fr. Eichborn in Berlin, gegen den der Verfasser sich und jeden denkenden Katholiken zum Danke verpflichtet erklärt für die große Aufmerksamkeit, welche im Handbuche des Kirchenrechts (Gött. 1831, 1833) den ächten Grundlagen der Verfassung und Gesetzgebung der katholischen Kirche gewidmet ist. Zugleich werden darin die Angriffe Carovés und mehrere neuere gegen die Vorrechte der deutsch-katholischen Kirche zurückgewiesen. Der Hauptschrift liegt eine Gedächtnisrede zu Grunde, welche der Verfasser am ersten Jahrestage von Nuefs Tode hielt. Schon die Rede ward mit allgemeiner Theilnahme gehört. Hier ist sie zu einem bedeutenderen Denkmal erweitert, und kann als Beitrag zur Geschichte

der Kirche und der Literatur, wie der Hochschule gelten, der viele neue Aufschlüsse giebt, und einen tiefen Blick in das durch Maria Theresia und Joseph II. angeregte Aufstreben besserer Katholiken in kirchlichen Dingen gestattet. Vorzüglich ist die Geschichte der von Rues herausgegebenen Zeitschriften, des Freimüthigen, der Freiburger Beiträge zur Beförderung des ältesten Christenthums und des Reperatoriums der neuesten theologischen und philosophischen Literatur des katholischen Deutschlands aufgebeht. Bekannt ist Schölder's Wort: „Der Freimüthige ist nach jetzigen Zeitläufen allein eine Universität werth;“ bekannt, wie diesen Zeitschriften in allen geachteten kritischen Blättern Deutschlands der entschiedenste Beifall ward. Besonders reich ist die Schrift an Nachweisungen von Thatfachen, durch welche christliche Katholiken Zeugniß gaben von ihrem Glauben, wozu auch die Enthüllung aller pseudonymen Mitarbeiter jener Zeitschriften beiträgt.

In Beziehung auf den allgemeinen Titel ist als erster Beitrag, für welchen jetzt der allgemeine Titel nachgeliefert wird, zu betrachten:

Gutachten

der

theologischen Fakultät von Freiburg

über

die Amtsverrichtungen der französischen katholischen Geistlichen, die den Verfassungsbeid leisteten.

Mit Einleitung, ungedruckten Aktenstücken, Uebersetzungen und Anmerkungen, herausgegeben von

Dr. Heinrich Amann.

Freiburg, Gebr. Groos. 1832. XV. und 104 Seiten 8. 54 fr.

Dieses berühmte Gutachten, welches früher zu den literarischen Seltenheiten gehörte, soll, besonders für katholische Synoden, eine bedeutende Auctorität voranstellen, nicht bloß für den Geist muthiger Opposition gegen alles Unchristliche überhaupt, es komme, woher es wolle, sondern auch schon für manche besondere Hauptfrage, vorzüglich für die Stellung von Pabst, Bischof und Partikularkirche. Die angehängten Aktenstücke, Einleitung und Anmerkungen bezeugen die Geschichte des Gutachtens, welche anziehende Einzelheiten darbietet, den Ernst, die Beharrlichkeit, zum Theil auch die eigentliche Meinung der Fakultät.

Freiburg, im Juli 1836.

Gebr. Groos.

Erschienen sind so eben:

Karlsruher Prachtbibel, 118 Hest mit 2 Stabliichen. Subscriptionspr. 36 fr.

Die Klassischen Stellen der Schweiz von H. Zschokke, 118 Hest mit 3 Ansichten in Stahlstich. Subscriptionspr. 36 fr.

Pfennig-Encyclopädie, oder neuestes und elegantestes Conversationslexikon. 288 Hest mit 2 Stahlstichen. Subscriptionspr. 36 fr.

Auch die frühern Heste vorstehender Werke sind noch fortwährend zum Subscriptionspr. bei uns zu haben.

Karlsruhe, im Juli 1836.

Kreuzbauer'sche Buchhandlung.

In der Henning'schen Buchhandlung in Gotha ist erschienen und in der G. Braun'schen Hofbuchhandlung in Karlsruhe vorrätig:

Dattan, Ch. W. L., Leitfaden für den ersten Unterricht in der englischen Sprache nach L. Robertsons Methode. Nebst einer praktisch-theoretischen Anleitung zur richtigen Aussprache des Englischen auf dem Wege der Zifferbezeichnung bearbeitet. Preis 2 fl. 24 fr.

Welche große Schwierigkeit der englischen Aussprache entgegenstand, ist allgemein bekannt. Mit Dank wird daher ein Werk aufgenommen werden, so diese Aufgabe vollkommen löst. Der Verfasser hat sich vorzüglich in England damit beschäftigt, um diese Methode fest und leicht darzulegen. In Weimar, wo der Verfasser die englische Sprache vorträgt, erfreut er sich der allgemeinsten Theilnahme und Zufriedenheit von Seiten seiner Zuhörer. Mehr zu sagen wäre unnötig, um so mehr, da die Verlagsbandlung, vor Annahme des Manuscripts, es erst von Männern vom Fach prüfen ließ.

Vorläufige Ankündigung

einer

deutschen Volks- und Schulbibel für Israeliten.

Auf's Neue aus dem Massorethischen Texte übersetzt und erläutert

von

Dr. Gotthold Salomon.

Preis ungefähr 2 fl. 24 fr.

Auf vorstehendes Werk, desgleichen unter den Israeliten noch gänzlich fehlt und das sich bereits unter der Presse befindet, werden alle Freunde und Verehrer der heiligen Schrift, sowohl Israeliten als Christen, aufmerksam gemacht.

Ausführliche Anzeigen, denen Subscriptionslisten beigelegt sind, können in allen soliden Buchhandlungen Deutschlands, Oesterreichs, Danemarks, Hollands und Frankreichs ehestens, und zwar unentgeltlich, in Empfang genommen werden.

Altona, im Juni 1836.

J. F. Hammerich.

In August Schwab's Universitätsbuchhandlung ist erschienen:

Die Philosophie des Geistes,

oder

Encyclopädie der gesammten Geisteslehre,

von

Dr. Joseph Hillebrand,

Oberstudienrath und Professor in Gießen.

Erster Theil.

gr. 8. 3 fl. 36 fr.

Der Zweck dieses Werkes geht dahin, eine möglichst erschöpfende und umfassende Wissenschaft des Geistes darzulegen. Es beginnt mit der spekulativen Betrachtung der Urbestimmungen des Geistes, und schreitet fort zur Erkenntniß und Darstellung seiner Wirklichkeit. Diesem Ganzen entsprechend, begreift es drei Theile, wovon der 1te die allgemeine Metaphysik oder Ontologie des Geistes enthält, der 2te die Anthropologie desselben, der 3te die theologische Geisteslehre. Der zweite Theil, oder die Anthropologie des Geistes, ist seiner Natur nach der umfassendste. Er besteht 1) aus der eigentlichen Psychologie, 2) aus der Pragmatologie (Philosophie des objektiven Geistes), 3) aus der Philosophie der Geschichte. Die Bearbeitung geht (nach des Verfassers Erklärung) von selbstständigen Principien aus, und trägt durchgängig den Charakter strenger Theorie. Das Reichhaltige des Werkes ergiebt sich schon aus diesen vorläufigen Andeutungen. Was dessen philosophischen Werth betrifft, so darf wohl der Name des Verfassers die Bürgschaft geben, daß Gediegenes bei Eigenthümlichkeit der Ideen und ihrer Ausführung Haupt-eigenschaften der Schrift seyen. Jedenfalls möchte sie gerade jetzt eine höchst wichtige literarische Erscheinung zu nennen seyn. Der zweite Theil:

Pragmatologie des Geistes, Philosophie der Geschichte und spekulative Theologie,

verläßt so eben die Presse und kostet einzeln 2 fl. 42 fr. Um die Erwerbung des interessanten Buches jedoch möglichst zu erleichtern, ist für den Lauf des Jahres 1836 jede Buchhandlung in den Stand gesetzt, beide Bände ungetrennt, also zugleich genommen, für 5 fl. 24 fr. abzulassen. Später tritt auch für das Ganze der höhere Preis der einzelnen Bände unabänderlich ein.

Heidelberg, im Juli 1836.

Die Stuttgarter Tuchmesse betreffend.

Der Stadtrath hat schon unterm 28. März d. J. in öffentlichen Blättern zum Besuche der Stuttgarter Tuchmesse, welche am künftigen 23. August beginnen und 3 Tage dauern wird, eingeladen.

Es sind nun hierauf solche Anzeigen eingelaufen, daß mit Recht vorausgesetzt werden kann, es werde diese Messe noch zahlreicher als die vorjährige besucht werden und ein weiteres günstiges Zeugniß von der fortschreitenden Entwicklung der Tuchfabrikation in Württemberg abgeben.

Der Verkauf kann sich wie im vorigen Jahre auf alle Arten

von wollenen Fabrikaten, Tuch, Biber, Hofenzeuge, Merino und Flanelle ausdehnen, jedoch bloß stückweise stattfinden, weswegen nur die mit Spiegel und Brett versehenen Stücke zugelassen, angeschnittene aber, wie die Detail-Verkäufe, ausgeschlossen werden.

Die Einrichtungen, welche von den städtischen Behörden zur Unterstützung und Bequemlichkeit der Besucher der Messe ausgehen, werden in jeder Hinsicht befriedigen und sich insbesondere auf geeignet eingerichtete Localitäten zur Aufstellung der Waaren beziehen, für deren Einräumung und Bewachung keinerlei Gebühren entrichtet werden dürfen.

Den Verkäufern ist wegen der ordentlichen Einweisung in die Localitäten zu empfehlen, ihren Besuch wenigstens 14 Tage vor dem Beginnen der Messe dem Obermarktmeisterrath schriftlich oder mündlich anzuzeigen, und dabei ihre etwaigen besonderen Wünsche, so wie die Anzahl der Stücke, welche sie hieher bringen werden, anzufügen.

Stuttgart, den 11. Juli 1836.

Stadt-Rath.

Gaggenau. (Hausversteigerung.) Montag, den 1. August d. J., Nachmittags 2 Uhr, lassen die Ulrich Rindenschwender'schen Erben zu Gaggenau ihr im Orte Gaggenau im reizenden Murgthale, eine Stunde von Gernsbach, zwei Stunden von Rastatt und Baden gelegenes, modellmäßiges Wohnhaus, im untern Stock drei Zimmer, Speisekammer und Küche, im obern einen Salon und 8 geräumige Zimmer, einen doppelten Speicher und einen gewölbten Keller, darin 40 Fuder Wein aufbewahrt werden können, enthaltend, nebst zwei dazu gehörigen großen Oekonomiegebäuden, einem gepflasterten Hof und einem einen halben Morgen großen daran stoßenden Garten, in diesem Hause selbst an den Meistbietenden öffentlich versteigern.

Zugleich werden auch 2 vierstige gut erhaltene Chaisen der Versteigerung ausgesetzt werden.

Das Haus selbst kann zu jeder Zeit eingesehen werden und über die billig gestellten Steigerungsbedingungen giebt Herr Karl Häfelin zu Gaggenau auf Anfragen Auskunft.

Beuern. (Hausverkauf in Lichtenenthal.) Sonntag, den 28. August d. J., läßt Heinrich Eckstein seine zweistöckige Behausung, sammt Hofraithe, Garten und ohngefähr 2 Viertel Wiese dabei, alles aneinander, neben Bäcker Eckler und Alois Weber, auf dem Platze selbst zu einem Eigenthum öffentlich versteigern, wobei einem annehmbaren Gebot der Zuschlag sogleich erfolgt; das Haus kann auch unterdessen aus der Hand verkauft werden.

Das Haus ist noch besonders zu empfehlen, indem es in einer der schönsten Lagen steht, eignet sich zu einem jeden Handwerk oder einem sonstigen Gewerbe, ist zur Wohnung für Badegäste eingerichtet, wie auch eine Bäckerei; das Haus kann sogleich bezogen werden.

Beuern, den 12. Juli 1836.

Heinrich Eckstein.

Nr. 7644. Ettlingen. (Aufforderung.) Maria Eva Reichert, Ehefrau des Franz Bullinger von Dären, welche seit ungefähr 30 Jahren nach Rußland ausgewandert, deren jetziger Aufenthalt aber unbekannt ist, wird hierdurch aufgefordert, zur Theilung des Nachlasses von Joseph Reichert von Malsch,

binnen vier Monaten, a dato,

um so gewisser vor Großherzog. Amtredisorat dahier zu erscheinen, als sonst der auf sie fallende Erbtheil lediglich denjenigen werde zugetheilt werden, denen er zukäme, wenn sie zur Zeit des Erbanfalls gar nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Ettlingen, den 28. Juni 1836.

Großherzogliches Bezirksamt.

Sieb.

Nr. 12,706. Bruchsal. (Aufforderung.) Die ledige

Anna Maria Mack von hier ist ohne Hinterlassung erbfähiger Verwandten gestorben.

Die Großherzogliche General-Staatskasse hat daher, als zur Erbfolge berufen, das Ansuchen gestellt, sie in den Besitz und die Gewähr des Nachlasses der Anna Maria Mack, welcher 95 fl. 11 kr. beträgt, einzumeisen.

In Folge dieses Ansuchens und in Gemäßheit des L.R.S. 770, werden hiemit alle jene Personen, welche Erbansprüche an den besagten Nachlaß zu haben glauben, aufgefordert, solche

innerhalb 2 Monaten, a dato,

dahier vorschriftsmäßig geltend zu machen, widrigenfalls nach Umlauf dieses Termins nach dem Ansuchen der Großherzogl. General-Staatskasse erkannt werden würde.

Bruchsal, den 16. Juni 1836.

Großherzogliches Oberamt.

Weizel.

vdt. Sido.

Nr. 15,768. Fahr. (Erbvorladung.) Der am 2. Februar d. J. verstorbene Franz Michael Keller von Schutterthal hat, nebst 3 noch anwesenden Töchtern und 3 Enkeln, von einer vierten Tochter noch folgende theils im Jahr 1807, theils im Jahr 1833 nach Amerika ausgewanderte Töchter als Leibeserben hinterlassen:

Anastasia Keller, mit Georg Schüske von Biederbach verheuratet,

Genovefa Keller, Ehefrau des Joseph Griesbaum von Dörlinbach,

Walburga Keller, Ehefrau des Benedikt Uhl von Schutterthal und

Elisabetha Keller, Ehefrau des Math. Feist von da.

Alle diese 4 Erben haben seit ihrer Auswanderung nichts mehr von sich hören lassen, und werden daher dieselben oder ihre etwaigen Leibeserben hiermit aufgefordert,

binnen 6 Monaten,

von heute an, ihre Erbrechte bei der bereits fürsorglich vorgenommenen Theilung entweder persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte dahier geltend zu machen, als sonst, nach Umlauf dieser Frist, auf Anrufen der Anwesenden, die Erbtheilung vollzogen und nach dem Antrag der letztern die ihnen zufallenden Erbtheile dem für sie bestellten Abwesenheitspfleger, Benedikt Obler von Schutterthal, in Verwaltung übergeben würde.

Fahr, den 17. Juni 1836.

Großherzogliches Oberamt.

Buisson.

vdt. Greiner.

Nr. 16,582. Fahr. (Erbvorladung.) Den rückgelassenen Kindern der verstorbenen Maria Anna Schwörer, Ehefrau des mit denselben nach Amerika ausgewanderten Anton Merz von Seelbach, nämlich Walburga Merz, Ehefrau des Joseph Adam von Seelbach, Anton Merz, Eaver Merz, Maria Anna Merz und Michael Merz, letztere 4 ledig und großjährig, ist durch den Tod ihres Großvaters, Franz Anton Schwörer von Wittelbach, ihre mütterliche Erbschaft angefallen.

Da nun deren Aufenthalt dießseits unbekannt ist, so werden dieselben, oder ihre etwaigen Leibeserben, hiermit öffentlich aufgefordert,

binnen 6 Monaten,

von heute an, ihre Erbrechte bei der bereits fürsorglich vorgenommenen Theilung entweder persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte dahier geltend zu machen, als sonst im Nichterscheinungsfalle die Erbschaft lediglich denjenigen würde zugetheilt werden, denen sie, wenn die Vorgeladenen zur Zeit des Erbanfalls gar nicht mehr am Leben gewesen wären, hätte zukommen müssen.

Fahr, den 26. Juni 1836.

Großherzogliches Oberamt.

Lichtenauer.

vdt. Greiner.